

Die Akte von 1827 bestimmte, dass Bewerber für eine Lehrerstelle in Liechtenstein entweder den Nachweis über ein bestandenes österreichisches Examen erbringen oder sich einer besonderen Prüfung unterziehen mussten. Zeitweilig «waren vorwiegend Deutsche im liechtensteinischen Schuldienst tätig. Freie Stellen wurden üblicherweise in süddeutschen Zeitungen ausgeschrieben. Namen von Württembergern und Bayern findet man in den Unterlagen. Im Jahre 1840 erscheint eine Anzeige des Oberamtes in der Bavaria-Zeitung, wonach drei Lehrerstellen im Fürstentum für den Wettbewerb offen stehen. Nicht nur Inländer, sondern auch k.k. österreichische und bayrische Untertanen konnten sich melden».<sup>33</sup>

Durch Erlass des Fürsten Alois II wurden die Vorschriften 1843 eingengt; danach «sind von nun an nur jene Studierenden als zu einem Lehramt befähigt anzusehen, die in den deutschen Bundesstaaten ihre Ausbildung erhalten und sich mit genügenden Zeugnissen ausgewiesen haben werden».<sup>34</sup>

Der seit 1808 amtierende Landvogt Schuppler gründete den Landesschulfond, der wesentlich mit dazu bestimmt war, verdienten Lehrern ein angemessenes Ruhegeld zu gewähren.<sup>35</sup>

Als Lehrer in Vaduz sind bekannt: Lorenz Wolf. Als Gehalt erhielt er 25 fl R.W. Zinsen aus der Stiftung in Höhe von 500 fl R.W. des Hochwürden Carl Nägele. – 1766–1828 Carl Wolf, Sohn oder Enkel des Lorenz Wolf. Pro Schulkind erhielt er in der Winterschule – Sommerschule gab es nicht – 5 Batzen à 4 kr ö.W. und als Gehalt einschliesslich Organistenlohn 100 fl R.W. – 1828–1832 Lehrer Kriss aus Rankweil gebürtig, eifrig und erfolgreich, bis er nach Feldkirch ging. – 1832–1833 Hermann Georg Magnus Verling, in Bregenz auf seinen Beruf vorbereitet; 1833 besuchte er zur Kenntniserweiterung die Normalschule in Innsbruck, ging 1834 als Lehrer nach Planken, später nach Schaan. – 1833–1847 Georg Marxer, gebürtig aus Mauren, war vorher im Maurergewerbe tätig, besuchte einen Kurs in Bregenz; 1844–1846 wurde ihm der Hilfslehrer Altegger beigegeben. Marxer betrieb nach 1847 ausschliesslich ein sogenanntes Einziehergeschäft.

---

33 Wie Anmerkung 1 S. 302

34 Wie Anmerkung 1 S. 325

35 Wie Anmerkung 16 S. 2